

### **Bericht**

des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses betreffend das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter (Beilage 1050) gemäß Artikel 24 Abs. 3 Bgld. Landesverfassungsgesetz (Zahl 21 - 737) (Beilage 1063).

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter gemäß Artikel 24 Abs. 3 Bgld. Landesverfassungsgesetz, in seiner 03. Sitzung am Mittwoch, dem 04. Oktober 2017, beraten.

Der Obmann, Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA, gab einen kurzen Überblick über das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft Eisenstadt zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und wurde anschließend zum Berichtersteller gewählt.

Anschließend stellte der Obmann, Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA, den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Die vom Landtagsabgeordneten Molnár gestellte Frage wurde von Frau Landtagsdirektorin-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Neuhold beantwortet. Anschließend erfolgten Wortmeldungen von Landtagspräsident Illedits und Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Obmannes, Mag. Sagartz, BA, einstimmig angenommen.

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss stellt somit den Antrag, der Landtag wolle nachstehenden Beschluss fassen:

Dem Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 7. September 2017, Aktenzeichen 10 St 2/17h, um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter gemäß Art 24 Abs 3 des Bgld. Landesverfassungsgesetzes wird die Zustimmung erteilt.

Eisenstadt, am 04. Oktober 2017

Der Obmann:  
Mag. Sagartz, BA eh.